Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung (Gesamtänderung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3

1.1 Rechtsgrundlage 3

1.2 Planungsanlass und Ziel 3

2. Verfahrensablauf 3

3. Berücksichtigung der Umweltbelange 5

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 6

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 6

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 7

4.5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 8

4.6 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 8

4.7 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 9

4.8 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 9

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 10

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungs- und Grünordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Auf einem Standort im Norden der Gemeinde Hopferstadt (Fl.Nr. 341 (Teilfläche), Gemarkung Hopferstadt) soll eine bestehende Biogasanlage erweitert werden. Anlass ist die geplante Überdachung des derzeit offenen Endlagers für Gärreste mit einem Tragluftdach. Durch die gasdichte Abdeckung wird einerseits ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Methanemissionen geleistet, andererseits eine technische Voraussetzung geschaffen, um den Anlagenbetrieb stärker zu flexibilisieren. Diese Flexibilisierung ist notwendig, um auf die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere die Vorgaben des EEG sowie schwankende bzw. zeitweise negative Einspeisevergütungen – angemessen reagieren zu können. Ziel der Planung ist es somit, die Stromproduktion zeitlich besser zu steuern, sie auf ökonomisch attraktive Zeitfenster zu verlagern und gleichzeitig die Emissionen der Anlage zu verringern.

2. Verfahrensablauf

Am 30.09.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung (Gesamtänderung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.01.2022 bis 21.02.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.01.2022 bis 21.02.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 31.03.2022 bis 03.05.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.03.2022 bis 03.05.2022.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 18.11.2022 bis 21.12.2022 stattgefunden. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.11.2022 bis 21.12.2022.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.06.2025 bis 14.07.2025 stattgefunden. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.06.2025 bis 14.07.2025.

Die 2. Änderung (Gesamtänderung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde vom Stadtrat am 16.09.2025 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Bereich des Projektgebietes wird bereits eine Biogasanlage betrieben. Vorgesehen ist das vorhandene Endlager um ein Tragluftdach zu erweitern. Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Betriebsfläche, positive Auswirkungen zu erwarten, die auf den internen Ausgleichsflächen durch Umsetzung ökologisch wertvoller Maßnahmen erreicht werden.

Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Auf den Flächen wird ein Blühstreifen entwickelt.

Der Bebauungsplan befindet sich im Randbereich des SPA-Gebietes 6426-471 „Ochsenfurter und Uffheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“. Diesbezüglich fand eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung statt, die zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das damals geplante Vorhaben ausgeschlossen seien.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Die 2. Änderung (Gesamtänderung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse Hopferstadt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** zu bodendenkmalpflegerischen Belangen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise sind Bestandteil der textlichen Hinweise.

Die Hinweise des **Landratsamtes Würzburg, Wasserwirtschaft / Wasserrecht / Bodenschutz** wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Der Hinweis des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die textlichen Festsetzungen wurden wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgeführt in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis des **Regionalen Planungsverbandes** zur fachlichen Bewertung der betroffenen arten- und naturschutzfachlichen Belange wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Ausführungen der Naturschutzbehörde wurden gesondert behandelt.

Die Hinweise und Einwendungen des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz und Landschaftspflege** zur Eingrünung bzw. zur Ausgleichsmaßnahme wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung wurde neu berechnet und aktualisiert. Dabei wurde so verfahren, als ob der gesamte Eingriff komplett neu erfolgen würde. Da das neue Endlager nunmehr im Bereich der bisherigen Ausgleichsfläche erstellt wird, soll nunmehr, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, die Fläche des neuen Endlagers als ehemalige Ausgleichsfläche zusätzlich vollumfänglich ausgeglichen werden. Die bisherige Ausgleichsfläche wurde daher im notwendigen Umfang im Westen vergrößert. Die Hinweise zu den redaktionellen Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten wurden zur Kenntnis genommen und im B-Plan entsprechend eingearbeitet.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Hinweis von **Herrn Richard Herrmann** zur Starkregenproblematik wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Es erfolgte ein textlicher Hinweis, dass geeignete Maßnahmen im Bereich des Geltungsbereichs ergriffen werden sollen, die die Entstehung von Schlammlawinen oder anderen nachteiligen Auswirkungen bei Starkregenereignissen in der angrenzenden Umgebung verhindern sollen.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Hinweis der **Fernwasserversorgung Franken** wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Der Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Hinweise des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** zur Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Würzburg, Bauplanungsrecht / Städtebau** zur Abwägung von Einwänden – insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht – wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Der Empfehlung zur Aufnahme der textlichen Festsetzungen und Hinweise in die Planzeichnung wurde in der Genehmigungsfassung gefolgt.

Die Hinweise des **Landratsamtes Würzburg, Wasserwirtschaft / Wasserrecht / Bodenschutz** wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Der Hinweis des **Landratsamtes Würzburg, Immissionsschutz,** wurde zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Einwendungen des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz,** wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Statt einer Eingrünung als Extensivgrünland und Hecke (die bislang nicht verwirklicht wurde) soll zur Förderung der Agrararten wie Feldhamster, Feldleche, Wiesenweihe etc. die Eingrünung zukünftig als Blühfläche umgesetzt werden. Die Ausgleichsfläche ist so lange zu erhalten und auch zu pflegen, wie der Eingriff wirkt, sprich die Bebauung existiert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde dahingehend entsprechend angepasst.

4.5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.6 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise der **Fernwasserversorgung Franken** zur Wasserversorgung/-bereitstellung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein höherer Wasserbedarf für die Biogasanlage ist nicht bekannt.

Die Einwendungen des **Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Würzburg** aus der im früheren Verfahrensschritt abgegebenen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Der Ausgleichsflächenbedarf sowie die Gestaltung und Pflege der Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich abgestimmt. Der Großteil der Fläche wird darüber hinaus als Biogasanlage genutzt. Es wurde an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Die Hinweise des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** aus der im früheren Verfahrensschritt abgegebenen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz** wurde zur Kenntnis genommen. Mit den Änderungen des Bebauungsplanes besteht aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Die Hinweise des **Landratsamtes Würzburg, Wasserwirtschaft / Wasserrecht / Bodenschutz** zu wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und die textlichen Hinweise entsprechend ergänzt.

Der Hinweis des **Landratsamtes Würzburg, Bauplanungsrecht** wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Es erfolgt eine zeitnahe Übermittlung der digitalen Fassung des Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss.

4.7 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.8 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise der **Fernwasserversorgung Franken** zur Wasserversorgung/-bereitstellung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein höherer Wasserbedarf für die Biogasanlage ist nicht bekannt.

Die Hinweise des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz** zur Ausgleichsfläche sowie der Vorschlag hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde zur Ausgleichsbilanzierung wurde Rechnung getragen. Die Ausgleichsfläche wurde im vollen Umfang übernommen. Es verbleibt kein „rechnerisches Guthaben“. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Die Hinweise des **Landratsamtes Würzburg, Wasserrecht** aus der im früheren Verfahrensschritt abgegebenen Stellungnahme zu wasserwirtschaftlichen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und die textlichen Hinweise bereits entsprechend ergänzt.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Düchs im Norden der Ortschaft Hopferstadt ist die Erweiterung des bestehenden Endlagers durch die Errichtung eines Tragluftdaches vorgesehen. Das Endlager ist Teil der bereits genehmigten Biogasanlage. Durch das Vorhaben werden keine ökologisch wertvollen Lebensräume beeinträchtigt. Als interne Ausgleichsmaßnahme wird auf den Flächen im Norden und Westen des Anlagengrundstücks eine Blühfläche angelegt, die zur Förderung der Artenvielfalt beiträgt und die ökologische Aufwertung des Standortes sicherstellt.

Landshut-Kumhausen, 16.09.2025

Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner